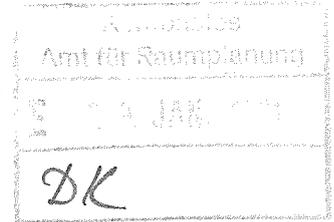




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Dezember 1990 NR. 4189



EG Derendingen: Baulinien entlang der Sternengasse West - Genehmigung / Abweisung der Beschwerde

Die Erschliessungsstrasse Sternengasse West wurde mit RRB 1405 vom 24. April 1989 genehmigt. Dabei wurden die Baulinien in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Tschanz und Co., Derendingen, nicht genehmigt, sondern zur Neubeurteilung der Frage des zweckmässigen Baulinienabstandes an den Gemeinderat zurückgewiesen. Der Gemeinderat hat diese Neubeurteilung vorgenommen und dabei am Baulinienabstand von 6 m im Bereiche des Grundstückes GB 1162 (NV 676) des Beschwerdeführers festgehalten.

Das Ergebnis dieser Neubeurteilung wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit gegeben, die Beschwerde zurückzuziehen. Der Beschwerdeführer ist damit jedoch nicht einverstanden und verlangt einen Entscheid und beantragt, die Baulinie von 6 m sei nicht zu genehmigen, sie sei unzweckmässig, unüblich und rechtsungleich.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Es wird festgehalten, dass die Parzelle des Beschwerdeführers eine von zwei an der Sternengasse West noch nicht überbauten Parzellen ist und im Westen an die Kantonsstrasse mit einer Baulinie von 6.5 m angrenzt.

Bei der Festlegung der Baulinien entlang der Sternengasse West kann nicht - wie es der Gemeinderat tat - mit der Begründung operiert werden, die Autos müssten von der Strasse verschwinden, weshalb die Möglichkeit der einer Baute vorgeschobenen Autoabstellplätze offengehalten werden müsse. Vielmehr ist in erster Linie von planerischen und verkehrstechnischen Ueberlegungen und in zweiter Linie von den nach den Zonenvorschriften vorgesehenen Ueberbaumungsmöglichkeiten auszugehen.

2. Es ist festzuhalten, dass mit einer grösseren Baulinie nicht so nah an die neue Erschliessungsstrasse heran gebaut und dadurch - wie hier - im Bereiche einer Einfahrt in eine übergeordnete Strasse (Sammel- oder Hauptstrasse) die Uebersicht besser gewährleistet werden kann, da die Bauten auch nicht so nah an den Kurvenradius heran erstellt werden können.

Ferner wird durch die grössere Baulinie die Uebersicht auf die Kantonsstrasse aus der Sicht des auf der Sternengasse West zirkulierenden Automobilisten eindeutig verbessert, da die Sicht auf den von links herannahenden Verkehrsteilnehmer sich ca. um die Hälfte vergrössert.

Aus diesen Gründen ist die Festlegung der Baulinie von 6 m im Bereiche der Einfahrt in die Kantonsstrasse nicht als unzweckmässig zu bezeichnen.

3. Was die Rechtsgleichheit betrifft, muss erwähnt werden, dass die Gemeinde bei fast allen Erschliessungsstrassen, die direkt in die Kantonsstrassen führen, eine Baulinie von minimal 6 m vorgesehen hat, wobei die Löhrstrasse und die Emmenhofstrasse mit je 5 m eine Ausnahme bilden, da bei der Einfahrt von der

Löhrstrasse in die Kantonsstrasse die Grundstücke links und rechts der Erschliessungsstrasse bereits überbaut sind und es sich bei der Emmenhofstrasse um eine Sackgasse handelt.

Die Gemeinde hat bei allen 4-geschossigen Zonen und bei der Kernzone, in der die Grundstücke auch mit 4-geschossigen Bauten überbaut werden können, alle Erschliessungsstrassen - mit Ausnahme der Schützenstrasse 5 m - im Bereiche der Einfahrt in die Kantonsstrasse mit einer Baulinie von 6 m versehen. Im vorliegenden Fall stehen links der Erschliessungsstrasse im Bereiche der Einfahrt aus der Sternengasse West noch keine Bauten, so dass hier aus Rechtsgleichheitsgründen nicht eine andere Baulinie vorgesehen werden kann.

4. Die nach den Zonenvorschriften maximal vorgesehenen Ueberbauungsmöglichkeiten nach der Geschosszahl, der Ausnützungsziffer, der Ueberbauungsziffer, der Grenzabstände und der Anzahl Parkplätze bedingen ohnehin einen grösseren Abstand zur geplanten Erschliessungsstrasse als die vom Beschwerdeführer angebehrten 5 m, obwohl wegen der Lichtverhältnisse und der zweckmässigen Orientierung der Wohnungen nach Süden die zukünftige Baute eher in die Nähe der nördlich gelegenen Sternengasse West geplant werden sollte.

Die Baulinie von 6 m beeinträchtigt somit diese optimale Ueberbaubarkeit von GB 1162 kaum in relevanter Weise.

II.

Die Baulinie von 6 m ist somit als zweckmässig und in der Gemeinde für die vorliegende Situation als üblich zu bezeichnen und verletzt

auf keinen Fall das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit; ebenso bedeutet die 6 m-Baulinie auch keine unzumutbare Beschränkung des Beschwerdeführers in bezug auf die Ueberbaumungsmöglichkeiten des Grundstückes.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen; der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von 200 Franken hat der Beschwerdeführer zu bezahlen.
3. Die Baulinien entlang der Sternengasse West werden genehmigt.
4. Die Gemeinde Derendingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis 31. Januar 1991 noch 2 mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschler

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Derendingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020.435.00)
Fr. 223.-- (Staatskanzlei Nr. 402)
===== (Kto.Krt. 111.10)

Kostenrechnung Tschanz & Co., Derendingen

Verfahrenskosten: Fr. 200.-- (Kto. 2000.431.00)
===== (Staatskanzlei Nr. 403)
zahlbar innert ES
30 Tagen

Bau-Departement pw/dm (2)

Rechtsdienst pw

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (2); mit 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Wasserwirtschaft

Tiefbauamt

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (4)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen; mit 1 gen. Plan
(später) und Belastung im Kontokorrent (einschreiben)

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4552 Derendingen

Ingenieurbüro Spichiger, 4552 Derendingen

Tschanz & Co., Freiheitsweg 1, 4552 Derendingen; mit Einzahlungs-
schein (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Derendingen:

Die Baulinien entlang Sternengasse West werden genehmigt."

